



5 StR 122/06
(alt: 5 StR 256/05)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 25. April 2006
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. April 2006 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Cottbus vom 9. November 2005 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch den Nebenklägerinnen entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

1 Das Schreiben des Angeklagten vom 18. April 2006 hat vorgelegen.

Harms Häger Basdorf
Gerhardt Schaal